

Zeitschrift:	Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Herausgeber:	Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Band:	2 (1886)
Heft:	6
Rubrik:	Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zimmer und Treppen können, sobald obige Bedingungen erfüllt sind, sofort in Benutzung genommen werden."

Offizielle Mittheilungen aus dem schweiz. Gewerbeverein.

Schweizerischer Gewerbeverein. (Mittheilung des Sekretariates.) Der Zentralvorstand war Sonntag den 9. Mai im Bureau des Vereins mit Ausnahme eines entjüngelten Mitgliedes vollzählig versammelt. Die Jahresrechnung pro 1885 wurde genehmigt, ebenso der Entwurf eines Kreisschreibens betreffend das Sekretariat des Vereines. Der Jahresbericht lag in Korrekturabzügen vor und erhielt ebenfalls seine Genehmigung. Im nächsten Jahre soll derselbe durch eine statistische Übersicht über Organisation und Leistungen der Lehrlingsprüfung ergänzt werden.

Das Ergebnis der Erhebungen betreffend Lehrlings- und Gesellenwesen lag ebenfalls in gedrucktem Entwurf vor; es muß das gewonnene Resultat als lückenhaft erscheinen; dennoch wird von einer nochmaligen Befragung der Sektionen abgesehen; als ein Gutachten an die Bundesbehörden kann das Ergebnis nicht wohl dienen; zu einem solchen bedarf es noch weiterer Prüfung, die der Zentralvorstand vornehmen will. Immerhin mag die Zusammenstellung der von den Sektionen eingelieferten Berichte für dieselben viel Interesse und Anregung bieten, weshalb die Verbreitung der Broschüre beschlossen wird. — Der leitende Ausschuß hat auch den Entwurf eines "Bundesgesetzes betreffend die Verhältnisse der Gewerbetreibenden, Arbeiter und Lehrlinge" ausgearbeitet, der im Allgemeinen die Zustimmung des Vorstandes findet und ebenfalls an die Sektionen vertheilt werden soll. — Herr Scheidegger begründet seinen Antrag, der Zentralvorstand habe die Frage betreffend Errichtung von Lehrwerkstätten möglichst bald näher zu prüfen und eine bezügliche Vorlage auszuarbeiten, wird angenommen. — Die Zusammenstellung der eingelangten Antworten betreffend den deutsch-schweizerischen Handelsvertrag ist beinahe vollendet und kann in nächster Zeit an die Bundesbehörden abgehen. Ueber das Resultat wird an der Delegiertenversammlung Bericht erstattet. — Dieselbe wird auf den 6. Juni nach Zürich einberufen; außer den ordentlichen Geschäftstraktanden kommen noch zur Verhandlung: Antrag Burgdorf betreffend Vereinsorgan; Anträge der Sektion Langenthal betreffend Errichtung von Normalstatuten und Organisation von Krankenkassen für das Gewerbe; Referat des Herrn Boos über "ständige Verkaufsstellen für Handwerk und Kleingewerbe". — Die Verhandlungen dauerten von 10—2 Uhr.

für die Werkstätte.

Färben von Zinkgegenständen.

Nach einer Vorschrift von R. Käyser in den "Mittheil. d. Bayer. Gew.-Mus." löst man zum Färben von Zinkgegenständen 50 Gramm weinfaires Natronkali, 30 Gramm Kupfervitriol, 30 Gramm Glyzerin und 60 Gramm Acrynatron in 1 Liter Wasser und bringt die sorgfältig gereinigten Gegenstände in diese mäßig erwärmte Lösung. Je nach der eingeschalteten Temperatur und der Dauer der Einwirkung erhält man violette, blaue, rothe oder gelbe Färbungen, die man mit Wasser abwascht, trocknet und endlich mit einem leichten Schellacküberzug versieht.

Billigen und guten Sarglack.

Ein guter Lack für Sorge ist folgender:

Sandarack . . .	200 Gramm;
Burgunder Harz . .	150 "
Benet. Terpentin . .	100 "
Spiritus . . .	1200 "

Das Harz zerkleinert, wird in eine Flasche gethan, der Spiritus aufgegossen, durch öfteres Umschütteln gelöst und klar absezen gelassen. Der Lack ist streichfertig, trocknet rasch und steht beim vorherigen Grundieren durch Leimfarbe auf einen Anstrich glänzend und trocken. Besser als Harz ist freilich Schellack.

Kitt für Glas- und Kupferröhren.

Zu diesem Zweck mischt man nach der "Rundschau" feinstes

Gyps-Pulver mit Del (Maschinenöl) und fügt bei beginnendem Hartwerden Eiweiß dazu im Verhältniß von 100 g auf 50 g Del. Um die Bildung von Schaum zu vermeiden, mischt man in einem Mörser. Der Kitt muß frisch verbraucht werden, denn er wird schnell hart. Nachdem die Röhre eingefüttet ist, muß mit dem Gebrauche derselben einige Stunden zugewartet werden. Der Kitt wird so hart an der Luft und besonders in der Hitze, daß er mit Gewalt gebrochen werden muß.

Verschiedenes.

Der Schlossermeister-Verein von Zürich und Umgebung vermittelte sich am 6. ds. sehr zahlreich, um den Bericht des Vorstandes betreffend die vom Zürcher Schlosserfachverein gewünschte Einführung der zehnständigen Arbeitszeit anzuhören und darüber zu berathen. Es wurde beschlossen, auf die Forderung der zehnständigen Arbeitszeit nicht einzutreten, sondern dieselbe nach Bedarf zu reguliren, in der Meinung, daß in der Regel die elfständige Arbeit nicht überschritten wird; jedoch seien die Stundenlöhne mit den heutigen Lohnansätzen zu zugestehen.

"Klein, aber mein." Die "Baugenossenschaft Bern", welche sich mit der Errichtung von Wohnhäusern nach dem unter dieser Bezeichnung bekannten System befaßt, ist am 29. April abhinn gegründet worden. Am 6. Mai wurde sodann der Verwaltungsrath gewählt und beauftragt, sofort eine Bauausbeschreibung zu machen, sowie die Eintragung der Genossenschaft in das Handelsregister zu besorgen und die Finanzverträge abzuschließen. Es soll noch diesen Sommer (bis Ende Oktober) eine Anzahl Wohnhäuser fertig gestellt werden. Von den Normalstatuten für schweizerische Baugenossenschaften wird nächstens eine neue Ausgabe mit Plänen erscheinen und in der Buchhandlung von O. Käfer in Bern zu 80 Fr. erhältlich sein.

Preis-Ausschreiben.

Die Stadt Brüssel hat für die Konstruktion von Gas-Heizapparaten die Summe von 10,000 Fr. zur öffentlichen Bewerbung ausgeschrieben, welche folgendermaßen zur Vertheilung gelangen sollen: 6000 Fr. für den besten Gasheizofen für Wohnräume; 3000 Fr. für den besten Gastüchenherd für den bürgerlichen Haushalt; 1000 Fr. für den besten Gas-Speisenwärmer zum Gebrauch in der Küche und im Binner. Die einzelnen Preise können unter 2 Bewerber zur Vertheilung gelangen und würden im diesem Falle auf 8000, resp. 4000 und 1500 Fr. erhöht werden. Die ausgeführten Apparate sind bis spätestens den 1. Oktober 1886 einzuliefern. Nähere Auskunft erhält der städtische Gasingenieur, Rue de l'Etude 11a in Brüssel.

Briefwechsel für Alle.

J. G. in Meistershaus. Nidé liefert die "Usine Genevoise de Degrossissage d'Or" in Genf.

J. in Unterägeri. Sie werden von H. D. B. in B. direkt Antwort bekommen.

G. J. Neuheim. Kölnerleim bekommen Sie in den Droguerien und Apotheken in Zug und Luzern. Bei grösseren Bezügen liefert Ihnen die Firma Werfeli-Stoll in St. Gallen 100 Kilo zu Fr. 115.

Eine vorzügliche Sorte Käseleimpulver (in Paketen) fabriziert Th. Brunnichweiler in St. Gallen; den Alleinverkauf dieses Präparates hat die Firma Karl Baumgartner, Sohn älter in St. Gallen. Das Brunnichweiler'sche Käseleimpulver erhält sich bis circa 1 Monat lang gut, während andere Sorten nur frisch angemacht einen haltbaren Leim geben. Die Herstellung derselben ist Geheimniß des Erfinders.

Der zu Käseleim zu verwendende frische Käse muß vollständig fettfrei sein, resp. aus vollständig entrührter Milch hergestellt werden. Dieser frischer Käse wird in kleine Würfel geschnitten, welche gedörrt und nachher pulverisiert werden. Das Pulverpulpa erfordert aber grosse Kraft, da der durre Käse hornartig hart ist. Das Pulver wird mit Wasser und frischem Kalf angerührt und der Käseleim ist fertig. Ob dies Präparat für Ihre Zwecke paßt, wissen wir nicht. Käseleim verbindet allerdings Tannenholtz sehr gut und hält der Feuchtigkeit Widerstand, falls letztere nicht ununterbrochen anhält. Wahrscheinlich fahren Sie mit Kölnerleim besser. Der Ausdruck "Kölnerleim" will nicht sagen, diese Sorte werde einzig in Köln fabriziert, sondern er ist bloß die Bezeichnung für die beste Qualität Leim.